

Regierungsratsbeschluss

vom 19. April 2005

Nr. 2005/885

So+-Massnahme Nr. 40: Reorganisation der Staatsverwaltung; neue Aufbauorganisation und Sachgebietszuteilung; Abschreibung

1. Erwägungen

Die So+-Massnahme Nr. 40 verlangt eine Reorganisation der Staatsverwaltung. Sie zielt auf eine neue Aufbauorganisation mit neuer Sachgebietszuteilung. Die Experten, welche diese Massnahme vorschlugen, stellten fest, dass verschiedene organisatorische Zuordnungen, vor allem im Bereich des Vollzugs von Bundesaufgaben, bestünden, welche historisch bedingt, sachlich aber nur schwer erklärbar seien. Synergien würden zwar departements- oder ämterübergreifend wahrgenommen, aber alles in allem noch ungenügend genutzt. Die im Rahmen des Projektes SO+ geplanten Ausgliederungen und Autonomisierungen würden nochmals eine veränderte Situation im aufbauorganisatorischen Bereich bringen. Sie schlugen daher eine Reorganisation der Staatsverwaltung mittels Prozessanalyse unter Beibehaltung von fünf Departementen vor.

Die Massnahme hätte nach dem Zeitplan in den Jahren 2001 und 2002 umgesetzt werden müssen. Der Regierungsrat befasste sich darum im Verlaufe dieser Amtsperiode mehrmals mit diesem Projekt. Er kam dabei stets zum Schluss, dass sich eine generelle Änderung der Aufbauorganisation der Verwaltung nicht aufdränge. Hingegen könnte sich im Einzelfall eine Änderung der Aufbauorganisation innerhalb eines Departementes oder eine Änderung der Zuordnung von Sachgebieten zu Departementen als sinnvoll erweisen. Ein solcher Entscheid müsse aber nach Bedarf, d.h. einzelfallweise gefällt werden (Beispiele: Vereinigung des Amtes für Wasserwirtschaft und des Amtes für Umweltschutz zum Amt für Umwelt; Verschiebung des Sachgebietes Stiftungsaufsicht vom Bau- und Justizdepartement zum Volkswirtschaftsdepartement). Eine Prozessanalyse zur Überprüfung der Aufbauorganisation und der Sachgebietszuteilung unter Beizug von externen Experten sei zur Lösung derartiger Einzelprobleme zu aufwändig und wohl wenig hilfreich.

Der Entscheid über Aufbauorganisation und Sachgebietszuteilung liegt in der Kompetenz des Regierungsrates (§ 12 Abs. 1 RVOG). Er hat die Verwaltungsorganisation den veränderten Verhältnissen anzupassen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommt der Regierungsrat regelmässig, aber im Einzelfall nach, insbesondere auch im Zusammenhang mit einer allfälligen Auslagerung von Verwaltungsaufgaben oder von möglichen Verselbständigungen von Verwaltungseinheiten. Eine generelle Überprüfung der Aufbauorganisation und der Sachgebietszuteilung drängt sich somit nicht auf. Die So+-Massnahme Nr. 40 ist deshalb als unerledigt abzuschreiben.

2. Beschluss

Die So+-Massnahme Nr. 40 wird unerledigt abgeschrieben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Departemente (4)